DER BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE Bedburdyck
IST MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEM. § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER
GEMEINDE Bedburdyck VOM 26.4.1971
AUFGESTELLT WORDEN.

Bedburdyck DEN 26.4.1971

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED Berkhen

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 22.10.1971
HAT DIESER PLAN MIT DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNGEN
GEM. § 2(6) DES BBAUG VOM 23. JUNI 1960 IN DER ZEIT VOM 2.11.1971
BIS 2.12.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Bedburdyck DEN 6.12.1971

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED Berkhen

DIESER PLAN IST MIT DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEM. §11 DES BBAUG
VOM 23. JUNI 1960 MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DÜSSELDORF, DEN 19. 6. 1972

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
i.A. Uhlemann

DIESER PLAN IST MIT DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEM. §10 BBAUG
VOM 23. JUNI 1960 VOM RAT DER GEMEINDE Bedburdyck
AM 6. 12. 1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

Bedburdyck DEN 6.12.1971

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED Hermann

DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 19.6.1972
IST GEM. §12 DES BBAUG VOM 23. JUNI 1960 AM 20.7.1972
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN u. ist somit rechtsverbindlich.

Bedburdyck DEN 3.8.1972

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED Berkhen

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG MIT DEM GEGENWÄRTIGEN
ZUSTAND ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEB. PLANUNG
GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

Düsseldorf DEN 16.12.71

Duncan

FÜR DEN ENTWURF:

GREVENBROICH DEN 3. SEP. 1971

FJ. WEIDEMANN
ARCHITEKT
4048 GREVENBROICH
KREUZSTR. 15 - TEL. 2361

ANGEFERTIGT:

GREVENBROICH DEN 10. SEP. 1971

FJ. WEIDEMANN
ARCHITEKT
4048 GREVENBROICH
KREUZSTR. 15 - TEL. 2361

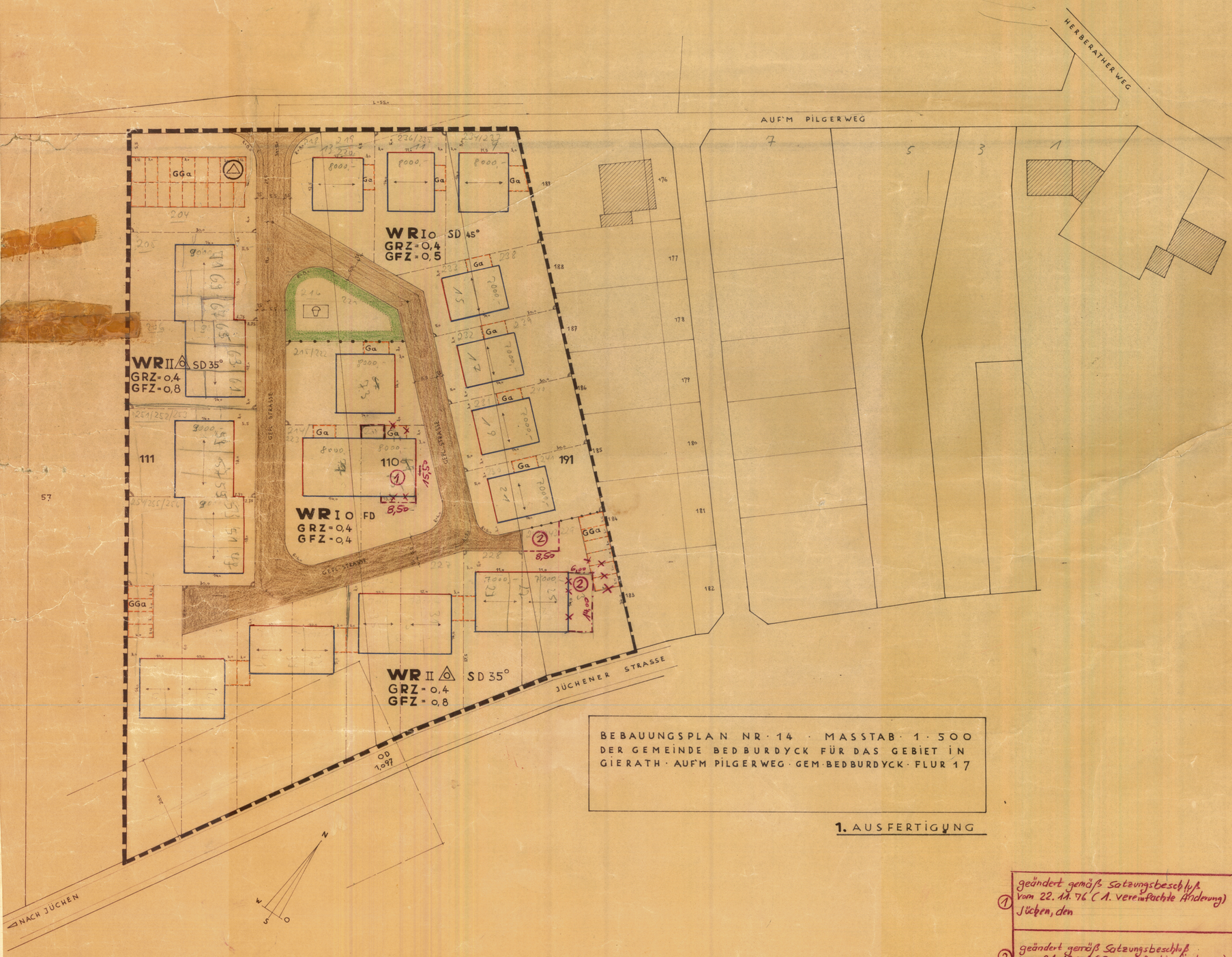

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 · MASSTAB 1:500
DER GEMEINDE BEDBURDYCK FÜR DAS GEBIET IN
GIERATH · AUF'M PILGERWEG · GEM. BEDBURDYCK · FLUR 17

1. AUSFERTIGUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER GEMEINDE BEDBURDYCK.

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

RECHTSGRUNDLAGEN:
1. § 9 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341)
2. § 4 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 29.11.1960.
3. §§ 4 UND 8 DER GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DAS LAND NRW VOM 28.10.1952 IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969.
4. §§ 3, 12, 14 – 23 DER BAUNVO VOM 26.11.1968
5. § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW VOM 25.6.1962 (GV. NW. S 373) I.D. NEUFASSUNG VOM 27.1.1970

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN WURDEN ERSTELLT, UM DIE STÄDTEBAULICHE GESAMTKONZEPTION, DIE DEM ALLGEMEINEMPFINDEN DES BÜRGERS ENTSPRICHT, ZU ERREICHN, UM IM RAHMEN DER PLANUNG EINE BEEINTRÄCHTIGUNG DER NACHBARN UNTEREINANDER WEITGEHEND AUSZUSCHLIESSEN UND DURCH EINE SCHÄRFERE KONKRETISIERUNG VERSCHIEDENER BAUORDNUNGSRECHTLICHER BESTIMMGEN EINE BESSERE DURCHSETZUNG DER ZUGRUNDELIEGENDEN PLANUNGSKONZEPTION ZU ERHALTEN.

§ 1
NUTZUNGSART

1.1 AUSSERHALB DER DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND BAULICHANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) DER BauNVO, DIE ÜBER DER ERDOBERFLÄCHE LIEGEN UND 12 M³ U EINE HÖHE VON 2,0 M ÜBERSCHREITEN, AUSGESCHLOSSEN. AUSGENOMMEN HIERVON SIND ERFORDERLICHE ANLAGEN GEMÄSS DEN WOHNUNGSBAUFORDERUNGSBESTIMMUNGEN SOWIE DIE UNTER § 2 1.1 U. 4.5 SPEZIELL AUFGEFÜHRTEN NEBENANLAGEN.

1.2 KELLERGÄRTEN SIND NICHT ZULÄSSIG. ÜBERIRDISCHE GARAGEN ERHALTEN EINHEITLICH FLACHDÄCHER. IE GARAGEN SIND NUR AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

§ 2
BAUGESTALTUNG

SÄMTLICHE BAULICHEN ANLAGEN SOLLEN AUSDRUCK EINER GUTEN, ZEITGEMÄSSEN BAUGESINNUNG UND WERKSGERECHTER DURCHBILDUNG SEIN.

1. EINFRIEDIGUN:
1.1 EINFRIEDIGUNGEN VOR DER FESTGESETZTEN BAUFLUCHT ZUR STRASSE HIN SIND BIS ZUR HÖHE VON 50 CM GESTATTET. SONSTIGE EINFRIEDIGUNGEN IM VERLAUF DER VORDEREN BAUFLUCHT UND LÄNGS DER SEITLICHEN U INTEREN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, SOFERN DIESE NICHT AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN GRENZEN, DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 1,50 M SEIN VON O.K. BORDSTEIN ODER GEHWEGBELAG GEMESSEN. SE SIND ALS HOLZSPRIEGELZAUN ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT LEBENDER HECKE AUSZUBILDEN.

2. DACHNEIGUNG
2.1 DACHNEIGUNG BEI ALLEN 1-GESCHOSSIGEN BAUTEN MIT SATTELDACH = 45°
" " " 2- " " " = 35°
" " " 1- " " " IM MITTLEREN ALLSEITIG VON STRASSEN UMGEBENEN TEILE
FLACHDACH " " 1- " " "
2.2 BEI 1-GESCHOSSIGEN SATTELDACHBAUTEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTLÄNGE VON 50 % DER HAUSLÄNGE GESTATTET.

3. SOCKEL - U. DREMELHÖHE
3.1 DIE SOCKELHÖHE DARF MAX. 50 CM ÜBER DEM GELÄNDE LIEGEN.
3.2 GESIMSHÖHEN FÜR DIE DES ANSCHLIESSEND GÄRTNERISCH BEARBEITETEN GELÄNDES:
BEI 1-GESCHOSSIGEN BAUTEN MIT FLACHDACH : O.K. DACHRAND VON 2,75 – 3,50 M.
BEI 1- " " " MIT SATTELDACH : " 2,75 – 3,50 M.
BEI 1- " " " " " : " 3,50 – 4,25 M.
BEI 2- " " " " " " 5,50 – 6,25 M.
3.3 UM EIN STÄDTEBAULICH GEORDNETES STRASSENBILD ZU ERREICHEN, MÜSSEN BEI DER PLANUNG VON DOPPELHÄUSERN, DER HAUSGRUPPEN ZUR STRASSE HIN DIE FIRST- U. TRAUFHÖHEN IN GLEICHER HÖHE ANGEORDNET SEIN, GLEICHER GRAD DER DACHNEIGUNG ANGEWENDET WERDEN.

4. AUSSENGESTALTUNG
4.1 DIE DACHEINDECKUNG BEI SATTELDÄCHERN HAT MIT BRAUNEN ODER ANTHRAZITFARBENEN DACHZIEGELN ZU ERFOLGEN.
4.2 DIE FASSENFLÄCHEN DER BAUKÖRPER IST HELLES MATERIAL ZU VERWENDEN, DAS SICH FÜR DIE VORHANDENE SIEDLUNGSBILD EINORDNET.
4.3 IN DAS DIE HÄUSER UND HAUSGRUPPEN SIND AUS STÄDTEBAULICHEN GRÜNDEN IN MATERIAL, BENACHBARTE BAUKÖRPER U. FARBLICHER GESTALTUNG AUFEINANDER ABZUSTIMMEN.
4.4 ANTENNENANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS SIE NUR AUF DER VON DER STRASSE ABGEWANDTEN DACHFLÄCHENSEITE UNTERHALB DER FIRSTLINIE HERAUSTRETEN.
DACHFLÄCHENFENSTER U. DACHRINNENANTENNEN SIND NICHT ZUGELASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

WR	REINE WOHNGEBIETE
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
O	OFFENE BAUWEISE
△ O	NUR EINZEL- U DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
GRZ = 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ = 0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
FD	FLACHDACH
SD = 45°	SATTELDACH MIT ANGABE DER NEIGUNG
Ga	GARAGEN
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
△	UMFORMERSTATION
	SPIELPLATZ ÖFFENTLICH
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
	NUTZUNGSGRENZE
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
	GARAGEN O. STELLPLÄTZE
	FIRSTRICHTUNG

① geändert gemäß Satzungsbeschluß vom 22.11.76 (1. vereinfachte Änderung) Jüchen, den

② geändert gemäß Satzungsbeschluß vom 21.12.76 (2. vereinfachte Änderung) Jüchen, den

Geändert gemäß Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 19.6.1972 19..... Az. 34.3.-12.23